

Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014

5143

**Gesetz
über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der
Bildungsdirektion an das Gesetz über die Information
und den Datenschutz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeitet die für das Bildungsmonitoring sowie die Planung, Führung und Evaluation des Bildungswesens notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten und Daten der staatlichen und nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen. Bildungsdaten

² Sie kann die für die Lehrpersonalstatistik notwendigen Daten durch direkten elektronischen Zugriff auf das Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem des Kantons erheben*.

§ 6 a. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden. AHV-Versichertennummer

* Für den Bezug von Daten, die im Kanton zu Verwaltungszwecken erhoben worden sind, zu rein statistischen Zwecken, findet sich eine gesetzliche Grundlage im neuen Statistikgesetz (Vorlage 5011).

Strafverfahren
gegen Schüle-
rinnen oder
Schüler
a. Melde-
pflichten und
Melderechte
der Jugend-
anwaltschaft

§ 6 b. ¹ Die Jugendanwaltschaft meldet der Schulleitung von öffentlichen und bewilligungspflichtigen privaten Schulen, Bildungseinrichtungen mit Leistungsvereinbarung oder staatlicher Anerkennung sowie von Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren nach §§ 5 ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss von Strafverfahren gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen eines Verbrechens oder Vergehens

- a. gegen Leib und Leben sowie Raub,
- b. gegen die sexuelle Integrität,
- c. bei dem eine Vielzahl von Menschen oder die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdet wurde oder gefährdet wird,
- d. das erhebliche Auswirkungen auf die Schule, insbesondere auf den geordneten Schulbetrieb oder auf den Schutz der Schülerinnen oder Schüler sowie weiterer Angehöriger der Schule hat oder haben kann.

² Die Jugendanwaltschaft kann die Schulleitung über wesentliche Verfahrensschritte informieren.

b. Melde-
pflichten und
Melderechte der
Schule

§ 6 c. ¹ Die Schulleitung informiert die Jugendanwaltschaft in den gemeldeten Fällen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens über verordnete Abwesenheiten wie vorübergehende Wegweisungen vom Unterricht und Auszeiten, den Austritt und den Übertritt einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Bildungseinrichtung gemäss diesem Gesetz.

² Sie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie Informationen aus Strafverfahren an Lehrpersonen, weitere Fachpersonen innerhalb der Schule oder an die Schulpflege weitergibt.

Ausrichtung der
Beiträge

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über:

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

³ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 2 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

II. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Teil: Öffentliche Volksschule

§ 3 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

Bearbeitung von Personendaten
a. Im Allgemeinen

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. schulische Leistungen,
- b. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
- d. Disziplinar-massnahmen gemäss § 52,
- e. Auszeiten gemäss § 52 a,
- f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

§ 3 b. Bei einem Schulwechsel gibt die Schule der neuen Schule oder der Gemeinde die für die Aufnahme notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt.

b. Meldepflichten beim Schulwechsel

§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 27 Abs. 3 und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.

c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen

§ 3 d. ¹ Die Direktion und die schulp-psychologischen Dienste gewähren sich für ihre Aufgaben nach §§ 36 Abs. 4 und 38 direkten elektronischen Zugriff auf Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten.

d. Daten der schulp-psychologischen Dienste

² Die Direktion regelt die Zugriffsrechte und erlässt Datensicherheitsvorschriften.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beurteilung

³ Der Bildungsrat regelt Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung.

III. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 1 a. Die Gemeinden und die für das Bildungswesen zuständige Direktion bearbeiten Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, soweit es für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 1 und 25 notwendig ist.

IV. Das **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Mittelschulgesetz (MSG)

Vor Titel 2. Teil: Kantonale Mittelschulen

Bearbeitung
von Personen-
daten
a. Im
Allgemeinen

§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen.

b. Meldepflicht
bei Nichterfüllung
der Schulpflicht

§ 4 b. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt der Schulgemeinde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler mit, wenn diese die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder aus der Mittelschule austreten, sofern die Schulpflicht gemäss § 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 noch nicht erfüllt ist.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

V. Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung** vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 4 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich

Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz

- a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
- b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Leistungsbeurteilungen,
- b. Gesundheit,
- c. Disziplinar massnahmen,
- d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.

§ 4 b. ¹ Die kantonalen Behörden, die für die Aufsicht über den Vollzug des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 und des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 zuständig sind, melden der Direktion, wenn gegenüber einem Lehrbetrieb mit einer kantonalen Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb

Meldepflichten

- a. Massnahmen zur Abwendung einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Arbeitnehmenden oder Dritten getroffen werden,
- b. wegen Verstössen gegen das Arbeitsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz Massnahmen getroffen oder Strafentscheide ergangen sind, soweit davon Lernende der beruflichen Grundbildung betroffen sind.

² Die zuständige kantonale Behörde meldet der Direktion, wenn sie einem Lehrbetrieb mit Bildungsbewilligung oder einem Praktikumsbetrieb die Bewilligung gemäss §§ 5 oder 7 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 entzogen hat oder diese aus anderen Gründen erloschen ist.

³ Die Direktion meldet den kantonalen Behörden gemäss Abs. 1 und 2 die Lehr- und Praktikumsbetriebe.

§ 4 c. Die Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

Aufbewahrungsfristen

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VI. Das **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Teil: Kantonale Behörden

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 6 a. ¹ Die Hochschulen bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und -anwärtern.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

⁴ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

Aufbewahrungs-
fristen

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

VII. Das **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Vor Titel 2. Teil: Die Angehörigen der Universität

Bearbeitung
von Personen-
daten

§ 7 a. ¹ Die Universität bearbeitet für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von

- a. Studierenden,
- b. Teilnehmenden an Weiterbildungsstudiengängen und -programmen,
- c. Auditorinnen und Auditoren,
- d. Studienanwärterinnen und Studienanwärtern,
- e. Habilitierenden und Doktorierenden.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über

- a. Eignung,
- b. Leistung,
- c. Verhalten.

³ Sie werden auch bearbeitet, wenn eine Person nicht immatrikuliert ist.

§ 7 b. ¹ Die Hochschulen bewahren Unterlagen aus Berufungsverfahren nach deren Abschluss längstens 30 Jahre auf.

Personendaten
aus Berufungsverfahren

² Nichtberücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber können verlangen, dass von ihnen eingereichte Unterlagen zurückgegeben oder vernichtet werden.

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

Aufbewahrungsfristen

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,
- b. Abschlussarbeiten.

VIII. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom 14. März 2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 a. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Bearbeitung
von Personendaten

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn

- a. für die Aufgabenerfüllung zwingend benötigte Personendaten von den Betroffenen nicht erhältlich sind,
- b. eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird,
- c. der Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder der Gerichte gemäss § 17 lit. b oder c es vorsieht.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

Zugriff auf
Daten der
Einwohner-
kontrolle*

§ 6 b. ¹ Die Jugendhilfestellen können im Rahmen von Aufträgen gemäss § 17 lit. b oder c und in hängigen Verfahren im Bereich der Inkassohilfe gemäss § 16 und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 21–27 durch direkten elektronischen Zugriff folgende Personendaten von den kommunalen Einwohnerregistern erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Beruf, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug, AHV-Versichertennummer.

² Der Regierungsrat regelt die Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten, den Schutz des Zugriffs und sorgt für dessen Protokollierung.

Meldepflicht

§ 6 c. Die Einwohnerkontrollen melden den örtlich zuständigen Jugendhilfestellen Geburten umgehend.

Datenaustausch

§ 6 d. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz betrauten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 6 a Abs. 3 lit. b und c mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständige Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

Subventionen

§ 40. ¹ Die Direktion kann an Gemeinden und Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen bis zu zwei Dritteln der anrechenbaren Kosten ausrichten.

Abs. 2–5 unverändert.

* Koordination mit dem Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (Vorlage 5135)

IX. Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

Vor Titel B. Aufsicht

§ 3 b. ¹ Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

² Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse.

³ Die zuständigen öffentlichen Organe können die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten bei anderen öffentlichen Organen oder bei Dritten beschaffen, wenn die ausserfamiliäre Platzierung im Rahmen einer behördlichen Massnahme angeordnet oder begleitet wird.

⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen den zuständigen öffentlichen Organen die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 3 c. ¹ Die mit der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz beauftragten öffentlichen Organe können in Fällen gemäss § 3 b Abs. 3 mit den in Abs. 2 genannten, im Einzelfall beteiligten Stellen Daten austauschen.

² Beteiligte Stellen gemäss Abs. 1 können sein:

- a. Verwaltungsbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer Kantone,
- b. Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Spitäler und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- c. Schulpsychologische Dienste, Schulen und die für den Vollzug der sonderpädagogischen Massnahmen zuständigen Stellen,
- d. Stellen der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- e. Adoptions- und Pflegeplatz-Vermittlungsstellen,
- f. Strafverfolgungsbehörden.

³ Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere die Personalien sowie Informationen über die persönlichen, familiären, gesundheitlichen und finanziellen Verhältnisse der Betroffenen.

§ 3 d. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann für die Aufbewahrung von Akten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

² Für Akten aus Adoptionsverfahren gilt die Aufbewahrungsfrist gemäss § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012.

X. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) ist am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten von öffentlichen Organen bearbeitet werden (§ 1 Abs. 2 IDG).

Das IDG bestimmt, dass für das Bearbeiten und Bekanntgeben besonderer Personendaten innerhalb von fünf Jahren eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz zu schaffen ist (§ 41 IDG). Ebenso ist der Umgang mit anderen Personendaten – insbesondere die Herausgabe von Daten an Dritte und Behörden – zu überprüfen und zu regeln.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat ermächtigte die Bildungsdirektion am 7. November 2012, eine Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich der Bildungsdirektion an das IDG durchzuführen (RRB Nr. 1145/2012). Die Vorlage wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Viele an der Vernehmlassung Teilnehmende begrüsst insbesondere, dass die Datenbearbeitung im Bildungsbereich transparent und umfassend geregelt wird. Dies wurde vor allem damit begründet, dass bei den Schülerinnen und Schülern sowie bei den Kindern und Jugendlichen in der ambulanten und stationären Jugendhilfe eine grosse Zahl von Personen deren Daten bearbeiten und dabei oft auch Angaben zur deren Gesundheit oder persönlichen Situation erfasst werden. Zum Teil wurde die grosse Regelungsdichte bemängelt. Die Vorlage wurde deshalb erheblich gekürzt, indem alle Bestimmungen, die nicht zwingend in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln waren, weggelassen wurden. Zudem wurden die Formulierungen in den einzelnen Gesetzen so weit als möglich gleich formuliert.

3. Die einzelnen Gesetzesänderungen

3.1 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1)

§ 6. Bildungsdaten

Zu den Aufgaben der Bildungsdirektion gehört die Erhebung von Daten für Statistikzwecke des Bundes. Neben den vom Bund verlangten Bildungsdaten erhebt die Bildungsstatistik der Direktion zusätzliche Merkmale, die dem Kanton, den Schulgemeinden und weiteren Schulträgern zur Planung der Bildungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich dienen. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten im Rahmen der Erhebungen über Personen in Ausbildung, über Bildungsabschlüsse und über das Schulpersonal sowie Erhebungen mit dem Zweck der Überprüfung der Qualität der Ausbildungsgänge und Bildungsinstitutionen. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (LS 410.31) hat sich der Kanton zur Teilnahme an einem systematischen Bildungsmonitoring verpflichtet. Dazu gehören unter anderem Referenztests, mit denen die Erreichung der nationalen Bildungsstandards überprüft wird.

In Abs. 2 wird die rechtliche Grundlage geschaffen, dass die für die Lehrpersonalstatistik zuständige Stelle die notwendigen Daten direkt vom Personalmanagement- und Lohnverwaltungssystem des Kantons erheben kann.

§ 6a. AHV-Versichertennummer

Die Frage der systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer in den Datensammlungen mit Personendaten für Bildungszwecke stellt sich in allen Zuständigkeitsbereichen der Bildungsdirektion. Diese wird daher neu im Bildungsgesetz vorgesehen. Zweck der systematischen Nutzung ist nicht die Zusammenführung von Daten über alle Bereiche. Die Erfassung der AHV-Versichertennummer dient dazu, dass die bearbeiteten Daten der richtigen Person zugeordnet werden.

§ 6b. Strafverfahren gegen Schülerinnen oder Schüler

a. Meldepflichten und Melderechte der Jugendanwaltschaft

Bei bestimmten schweren Delikten von Schülerinnen und Schülern meldet die Jugendanwaltschaft die Eröffnung und den rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens der zuständigen Schulleitung, damit diese Sicherheits- oder andere notwendige Vorkehrungen treffen kann. In Abs. 1 werden die Straftaten aufgelistet, bei denen eine Meldung durch die Jugendanwaltschaft zu erfolgen hat. Gemäss Abs. 2 kann die Jugendanwaltschaft die Schulleitung zudem über wesentliche Verfahrensschritte wie die Anordnung oder Aufhebung der Untersuchungshaft oder einer vorsorglichen Schutzmassnahme informieren.

Findet eine Meldung gestützt auf § 17 Abs. 1 lit. c IDG statt, entscheidet die Jugendanwaltschaft, welche Stelle sie informiert.

§ 6c. b. Meldepflichten und Melderechte der Schule

Die Schulleitung hat die Jugendanwaltschaft bei den von dieser gemeldeten Fällen über verordnete Abwesenheiten von der Schule, den Schulaustritt oder den Wechsel der Schülerin oder des Schülers in eine andere Bildungseinrichtung zu informieren. Tritt die Schülerin oder der Schüler in eine neue Bildungseinrichtung über, informiert die Jugendanwaltschaft diese über das Jugendstrafverfahren.

Die Weitergabe der Informationen innerhalb der Schule hat nur so weit zu erfolgen, als dies für Vorkehrungen nötig ist. Mit weiteren Fachpersonen innerhalb der Schule sind z. B. Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter oder Schulpsychologinnen und -psychologen gemeint, die mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler befasst sind.

§ 19. Ausrichtung der Beiträge

Die Bearbeitung von Personendaten in Zusammenhang mit der Ausrichtung und Rückforderung von finanziellen Leistungen an Auszubildende wird in Abs. 2 geregelt. Der Zweck der Personendatenbearbeitung im Stipendienbereich besteht darin, alle Informationen über die massgebenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu beschaffen, die für die Beurteilung, ob Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können bzw. zurückgefordert werden müssen, notwendig sind.

In lit. a–c werden die Auskünfte genauer umschrieben, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig sind. Zu den Auskünften über die persönlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person gehören Angaben zur familiären und gesundheitlichen Situation. Unter Ansprüchen gegenüber Dritten gemäss lit. a fallen Leistungen der Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, ALV) und Ansprüche aus Verträgen (z. B. Lohnforderungen) oder gegenüber Versicherungen (vgl. §§ 56 und 57 Stipendienverordnung vom 15. September 2004 [StipV, LS 416.1]).

Angehörige gemäss lit. b, die mit der gesuchstellenden Person zusammenleben, können neben den Eltern oder Stiefeltern (vgl. § 51 Abs. 1 StipV) auch Ehepartnerinnen und -partner und eingetragene Partnerinnen und Partner sein (vgl. §§ 27 Abs. 2, 27a und 61 StipV).

Andere Personen, deren finanzielle Verhältnisse für die Bemessung von Bedeutung gemäss lit. c sein können, sind beispielsweise Konkubinatspartner eines Elternteils und zugleich Elternteil der Person in Ausbildung (vgl. §§ 46 lit. a, 47 lit. a, und 56 lit. e StipV), Konkubinatspartner der Person in Ausbildung (vgl. § 39 StipV) und Ge-

schwister, die nicht im gleichen Haushalt leben. Die Anzahl der in Ausbildung stehenden Geschwister kann für die Bemessung bedeutsam sein (vgl. § 53 Abs. 2 StipV), ebenso der Ausbildungsweg (vgl. § 35 StipV) und der Wohnsitzaspekt (vgl. § 38 StipV), weshalb auch Auskünfte über persönliche Verhältnisse gemäss lit. c für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sein können.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder auch an der Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, so auch, wenn die Daten von der gesuchstellenden Person selber nicht eingereicht werden können, ist die Datenbeschaffung bei Dritten vorgesehen. Die Bildungsdirektion erhält eine über die Amtshilfe hinausgehende Möglichkeit, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dritte können sowohl andere öffentliche Organe (z. B. das Sozialamt) als auch private Institutionen (z. B. Versicherungen und private Ausbildungsstätten) sein. In der Regel benötigt die zuständige Behörde Auskünfte von innerkantonalen oder kommunalen Behörden, Wohnsitz oder Steuerfragen können aber auch zur Datenbeschaffung bei ausserkantonalen Stipendienbehörden und Steuerbehörden führen. Die Datenbekanntgabe durch Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden hat kostenlos zu erfolgen.

3.2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)

§ 3a. Bearbeitung von Personendaten

a. Im Allgemeinen

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Personen und Einrichtungen, die sich mit einer Schülerin oder einem Schüler direkt oder indirekt befassen. Zu den öffentlichen Organen gehören Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Personen, Fach- und Beratungsstellen. Je nach Fragestellung, namentlich im sonderpädagogischen Bereich, werden für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben unterschiedliche Fachstellen beigezogen.

Eine nicht abschliessende Aufzählung der wichtigsten schul- und unterrichtsrelevanten Daten findet sich in Abs. 2.

§ 3b. b. Meldepflichten beim Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel ist die neu zuständige Schule oder Gemeinde zu informieren. Die abgebende Schule meldet die nötigen administrativen Personendaten wie auch die für die aufnehmende Schule oder Lehrperson notwendigen und geeigneten Angaben (z. B. laufende sonderpädagogische Massnahmen).

§ 3c. c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen

Die Gemeinden sind gemäss § 27 Abs. 3 VSG verpflichtet, bedarfsgerechte Tagesstrukturen anzubieten. Die Betreuungspersonen sind im Hinblick auf eine gute Betreuung der Kinder auf Informationen der Schule, beispielsweise über ausgeprägte Auffälligkeiten, angewiesen. Die Schule ihrerseits ist im Rahmen ihres Bildungsauftrages für die Aufsicht, Betreuung und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder verantwortlich und ist auf entsprechende Informationen von den Eltern (§ 54 Abs. 2 VSG) und anderen Betreuungspersonen angewiesen.

§ 3d. d. Daten der schulpsychologischen Dienste

Die mit der Änderung des VSG vom 11. März 2013 (Vorlage 4865) eingeführte Bedarfsplanung im Bereich der Sonderschulung erfolgt mittels eines vom Kanton geführten Datenverarbeitungssystems, das auch im Rahmen der schulpsychologischen Abklärung von den schulpsychologischen Diensten genutzt wird. Die Bildungsdirektion regelt dafür die Zugriffsrechte und erlässt Datenschutzvorschriften.

§ 31. Beurteilung

In Schulzeugnissen und Lernberichten werden zahlreiche besondere Personendaten zu Leistungen, Persönlichkeitsmerkmalen und Verhaltensweisen einer Schülerin oder eines Schülers dokumentiert. So werden in den Zeugnisformularen z. B. das pünktliche Erscheinen zum Unterricht, der respektvolle Umgang mit Lehrpersonen und Mitschülerinnen und Mitschülern beurteilt.

3.3 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31)

§ 1a. Bearbeitung von Personendaten

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Bereich der Volksschule durch die Gemeinden und die Bildungsdirektion.

3.4 Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21)

Titel:

Die Abkürzung MSG wird neu für das Mittelschulgesetz eingeführt.

§ 4a. Bearbeitung von Personendaten

a. Im Allgemeinen

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Personen und Einrichtungen, die sich im Bereich der Mittelschulen mit einer

Schülerin oder einem Schüler direkt oder indirekt befassen. Zu den öffentlichen Organen gehören die Bildungsdirektion mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt, die Schulleitungen und die Organe, die Prüfungen durchführen, die für die Zulassung, die Promotion sowie die Maturitätsprüfungen massgebend sind. Eine nicht abschliessende Aufzählung der wichtigsten Daten findet sich in Abs. 2.

§ 4b. b. Meldepflicht bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Zur Durchsetzung der Schulpflicht gemäss § 3 VSG ist eine Meldung der Prüfungsbehörde (Zentrale Aufnahmeprüfung, ZAP) über das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung an die Mittelschulen erforderlich. Nur in Kenntnis dieses Entscheids ist die Schulgemeinde in der Lage zu erkennen, dass Schülerinnen und Schüler (wieder) zu erfassen sind. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im schulpflichtigen Alter von der Schule ausgeschlossen wurde oder aus einem anderen Grund diese verlässt und zur Erfüllung der Schulpflicht wieder in der Schulgemeinde ihres oder seines Wohnsitzes eingeschult werden muss.

§ 4c. Aufbewahrungsfristen

Die für die Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsausweisen nötigen Daten müssen länger als zehn Jahre verfügbar sein. Die Direktion wird ermächtigt, die betroffenen Daten und die über die Aufbewahrungsfrist gemäss IDG hinausgehende Aufbewahrungsfrist festzulegen.

3.5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31)

§ 4a. Bearbeitung von Personendaten

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Personen und Einrichtungen, die sich mit der Aufgabenerfüllung dieses Gesetzes direkt oder indirekt befassen. Dabei handelt es sich nicht nur um öffentliche Organe der Bildungsverwaltung, vorweg die für den Vollzug des EG BBG zuständigen Ämter, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (§ 2 Abs. 1 Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG, LS 413.311]) und das Amt für Jugend und Berufsberatung (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vom 27. November 2013 [V BSLB, LS 413.319]). Zu den öffentlichen Organen gehören auch die Kommissionen gemäss § 4 Abs. 2 lit. d EG BBG. Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen auch Private im Auftrag des Kantons, weshalb auch diese als öffentliche Organe im Sinne von § 4a gelten (z. B. nichtkantonale Berufsfachschulen [§ 21 EG BBG] und Veranstalter von überbetrieblichen Kursen [§ 24 EG BBG]).

In Abs. 1 wird der Kreis der Personen umschrieben, deren Personendaten bearbeitet werden und für welche die Datenbearbeitung nicht in einem anderen Gesetz geregelt ist.

Die Personendaten werden beispielhaft in Abs. 2 aufgezählt. Dazu gehören Personendaten, insbesondere auch Leistungsdaten, die für die Gestaltung des Ausbildungsgangs (z. B. die Anordnung von Stützkursen) massgebend sind. Im Vordergrund aber stehen die Leistungsdaten (Leistungsbeurteilungen, Noten), die für das Qualifikationsverfahren unabdingbar sind.

Besondere Personendaten werden auch im Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und anderer Stütz- und Fördermassnahmen bearbeitet. So ist in Fällen des Case Managements Berufsbildung unter Umständen die gesundheitliche Situation der Unterstützung suchenden Person oder auch ihr Personenumfeld zu berücksichtigen.

§ 4b. Meldepflichten

Die Kantone haben im Rahmen der Aufsicht die Qualität der Ausbildung in den Lehrbetrieben der beruflichen Grundbildung sicherzustellen. Sie erteilen oder entziehen dabei die Bildungsbewilligung gemäss Art. 20 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10), wenn die Qualität der Ausbildung ungenügend ist oder die für die Ausbildung verantwortlichen Personen des Betriebes ihre Pflichten verletzen. Diese Pflichten sind nicht nur auf das Ausbildungsprogramm und die persönlichen Voraussetzungen beschränkt, sondern umfassen auch die betrieblichen Rahmenbedingungen (Einhaltung der Arbeits- und Schulzeiten) und das Einhalten der Arbeitsplatzbedingungen (z. B. Gewährleistung der Infrastruktur).

Aufsichtsbehörden über die Betriebe bzw. die betrieblichen Rahmenbedingungen sind in erster Linie die Arbeitsinspektorate, die im Wesentlichen die Einhaltung des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11), von Teilen des Unfallversicherungsgesetzes vom 20. März 1981 (UVG, SR 832.20) und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen überwachen. Bei Berufen im Gesundheitswesen kommt diese Aufgabe den Behörden zu, die für die Einhaltung des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) zuständig sind und die Praxisbewilligungen erteilen oder entziehen und auch den Einsatz oder die Anstellung von unselbstständigen Arbeitnehmenden bewilligen.

Die Bildungsdirektion meldet den genannten Aufsichtsbehörden die Betriebe mit genehmigten Lehr- bzw. Praktikumsverträgen. Werden in diesen betriebliche Vorgaben nicht eingehalten, z. B. die erforderlichen Ruhezeitenregelungen für die Jugendlichen verletzt, Sicherheitsbestimmungen missachtet oder Hygienevorschriften umgangen,

müssen diese Pflichtverletzungen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt bekannt sein, um die Lernenden schützen und deren Ausbildung sichern zu können.

Im Bereich des Gesundheitsgesetzes ist zu berücksichtigen, dass die zuständige Behörde zwei Bewilligungsarten kennt: die Bewilligung, eine Praxis zu führen, die in Anwendung von § 5 GesG entzogen werden kann, sowie die Bewilligung, unselbstständige Arbeitnehmende anzustellen, die in Anwendung von § 7 GesG entzogen werden kann. Ebenfalls zu melden sind die Fälle, in denen eine Bewilligung erlischt (z. B. befristete Bewilligung oder Geschäftsaufgabe).

§ 4c. Aufbewahrungsfristen

Die für die Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsausweisen nötigen Daten müssen länger als zehn Jahre verfügbar sein. Die Direktion wird ermächtigt, die betroffenen Daten und die über die Aufbewahrungsfrist gemäss IDG hinausgehende Aufbewahrungsfrist festzulegen.

3.6 Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10)

§ 6a. Bearbeitung von Personendaten

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Fachhochschulen. In Abs. 1 wird der Kreis der Personen umschrieben, deren Personendaten bearbeitet werden und für welche die Datenbearbeitung nicht in einem anderen Gesetz geregelt ist.

Die Personendaten werden beispielhaft in Abs. 2 aufgezählt. Der Fachhochschulrat ist für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zuständig.

§ 6b. Aufbewahrungsfristen

Die für die Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsausweisen nötigen Daten müssen länger als zehn Jahre verfügbar sein. Der Fachhochschulrat kann deshalb für diese Daten eine über die Aufbewahrungsfrist gemäss IDG hinausgehende Aufbewahrungsfrist festlegen.

3.7 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11)

§ 7a. Bearbeitung von Personendaten

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Universität. In Abs. 1 wird der Kreis der Personen umschrieben, deren Personendaten bearbeitet werden können und für welche die Datenbearbeitung nicht in einem anderen Gesetz geregelt ist. Die Personendaten werden beispielhaft in Abs. 2 aufgezählt.

§ 7b. Personendaten aus Berufungsverfahren

Nach Abschluss des Berufungsverfahrens werden Lebenslauf und Publikationslisten von nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Wunsch zurückgegeben oder vernichtet. Gutachten, Berufungslisten und Anträge, in denen auch nicht berücksichtigte Kandidatinnen und Kandidaten erwähnt werden, werden aus wissenschaftlichen und historischen Gründen aufbewahrt. Die Professorinnen und Professoren der Universität beeinflussen die wissenschaftliche Orientierung im jeweiligen Fachgebiet massgeblich über Jahre, und es besteht ein öffentliches Interesse daran, das Auswahlverfahren auch in einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können. Zudem ist eine Listenplatzierung für die sich Bewerbenden eine Auszeichnung, was diese in der Regel in ihren Lebensläufen für andere Bewerbungen dokumentieren. Die spätere Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens ist also auch im Interesse der Personen, die zwar auf der Berufsungsliste aufgeführt sind, aber nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 7c. Aufbewahrungsfristen

Personendaten sind grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie sie benötigt werden (§ 4 Abs. 2 IDG). Dies ist bezüglich der Studierendendaten nach Austritt der Studierenden nicht mehr der Fall. Die Praxis zeigt jedoch, dass die ehemaligen Studierenden oftmals auf Daten aus ihren Dossiers zurückgreifen wollen. Dafür genügt die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Für die Daten, die zur Ausstellung von Duplikaten von Ausbildungsausweisen sowie für die Abschlussarbeiten nötig sind, wird der Universitätsrat ermächtigt, eine darüber hinausgehende Aufbewahrungsfrist festzulegen.

3.8 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1)

§ 6a. Bearbeitung von Personendaten

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die Personen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Als öffentliche Organe gelten neben der Bildungsdirektion und dem Amt für Jugend und Berufsberatung auch Gemeinden und Dritte, die mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe betraut sind. In Abs. 1 wird der Kreis der Personen umschrieben, deren Personendaten bearbeitet werden. Die Personendaten werden beispielhaft in Abs. 2 aufgezählt.

Personendaten sind grundsätzlich immer bei der betroffenen Person selber zu beschaffen (Abs. 2). Ausnahmen von diesem Grundsatz

werden in Abs. 3 festgelegt. Die Bildungsdirektion erhält eine über die Amtshilfe hinausgehende Möglichkeit, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte einzuholen. Abs. 3 lit. c erfasst alle Massnahmen und Aufträge von Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörden oder Gerichten. Als Betroffene gelten die Kinder, Jugendlichen oder Eltern, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen oder Adressatin bzw. Adressat einer von der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde oder einem Gericht angeordneten Massnahme oder Abklärung sind. Die Datenbekanntgabe durch die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden hat kostenlos zu erfolgen (Abs. 4).

§ 6b. Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle

Bei Massnahmen und Aufträgen von Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörden oder Gerichten und im Bereich der Inkassohilfe gemäss § 16 und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 21–27 wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen eines Abrufverfahrens direkt auf die notwendigen Personalien zuzugreifen. Eine vorgängige Einwilligung der betroffenen Personen ist nicht nötig. Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen lediglich ein Recht der Behörden festlegen. Eine Verpflichtung der Gemeinden, entsprechende Informatiksysteme einzurichten, die einen Online-Zugriff technisch auch tatsächlich ermöglichen, enthalten die Bestimmungen nicht.

§ 6c. Meldepflicht

Die Meldepflicht der Einwohnerkontrolle von Geburten war bereits auf Verordnungsstufe geregelt; sie wird neu auf Gesetzesstufe verankert.

§ 6d. Datenaustausch

In der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ist im Einzelfall zugunsten einer umfassenden Betrachtungsweise der Einbezug aller mitwirkenden Stellen nötig. Die mit der Aufgabenerfüllung nach KJHG betrauten öffentlichen Organe können dafür mit den im Einzelfall beteiligten Stellen Personendaten austauschen. Vorbehalten bleiben dabei die bundesrechtlichen Schweigepflichten, so z. B. das Berufsgeheimnis der Ärztin oder des Arztes und der Psychologin oder des Psychologen.

§ 40. Subventionen

Im vormaligen Jugendhilfegesetz war die Ausrichtung von Subventionen auf die Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben der Organisationen beschränkt (§§ 27 und 28 Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981). Auf die Festlegung einer solchen formalen Obergrenze wurde irrtümlich verzichtet. Dies soll korrigiert werden.

3.9 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2)

§ 3b.

Diese Bestimmung regelt die Datenbearbeitung durch die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen und Einrichtungen. Das Jugendheimgesetz regelt die ausserfamiliäre Betreuung. Mit dem Begriff «ausserfamiliär» ist die Betreuung ausserhalb der Herkunftsfamilie gemeint. Zu den Tätigkeiten gehören insbesondere die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Jugendheimen, Pflegefamilien, Tagesfamilien und Kinderkrippen. Zu den öffentlichen Organen gehören neben den mit dem Vollzug des Gesetzes befassten Stellen der Bildungsdirektion, der Gemeinden und weiterer Direktionen auch Dritte. Dritte sind beispielsweise Jugendheime, nicht aber Vermittlungsstellen, Pflegeeltern, Tagesfamilien oder Krippen. In Abs. 1 wird der Kreis der Personen umschrieben, deren Personendaten bearbeitet werden. Die Personendaten werden beispielhaft in Abs. 2 aufgezählt.

Personendaten sind gemäss Abs. 2 grundsätzlich bei der betroffenen Person selber zu beschaffen. Eine Ausnahme wird bei behördlich angeordneten Kinderschutzmassnahmen festgelegt. Die Bildungsdirektion erhält eine über die Amtshilfe hinausgehende Möglichkeit, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Datenbekanntgabe durch Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden hat kostenlos zu erfolgen (Abs. 4).

§ 3c.

In der ausserfamiliären Betreuung ist im Einzelfall zugunsten einer umfassenden Betrachtungsweise der Einbezug aller mitwirkenden Stellen nötig. Die mit der Aufgabenerfüllung betrauten öffentlichen Organe können dafür mit den im Einzelfall beteiligten Stellen Personendaten austauschen. Vorbehalten bleiben dabei die bundesrechtlichen Schweigepflichten, so z. B. das Berufsgeheimnis der Ärztin oder des Arztes und der Psychologin oder des Psychologen.

§ 3d.

Wenn Kinder und Jugendliche ausserfamiliär betreut wurden, kommt es regelmässig vor, dass sie im Erwachsenenalter Einsicht in die in diesem Zusammenhang erstellten Akten möchten. Das IDG erlaubt den öffentlichen Organen die Aktenaufbewahrung höchstens für zehn Jahre, nachdem die Akten geschlossen wurden. Um den Betroffenen ihren Akteneinsichtsanspruch länger zu gewährleisten, kann die Bildungsdirektion eine vom IDG abweichende Aufbewahrungsfrist festlegen, während der die von öffentlichen Organen (Jugendheime,

kantonale und kommunale Stellen) gebildeten Personendaten im Bereich der ausserfamiliären Betreuung aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrungsdauer für Akten aus Adoptionsverfahren wird auf § 61 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (LS 232.3) verwiesen.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch die beantragte Gesetzesvorlage ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG; LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV; LS 930.11). Mit dieser Vorlage wird für das Bearbeiten und Bekanntgeben besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz geschaffen. Die darin geregelten Sachverhalte wie die Meldepflichten von Lehrbetrieben oder die Zulässigkeit der Datenbeschaffung bei Dritten entsprechen bereits weitgehend der heutigen Praxis.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi